



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

VORAUSSETZUNGEN FÜR BESCHRÄNKTE VERKEHRS- VERBOTE FÜR DIESELFahrZEUGE

BVerwG, Urteile vom 27.02.2018 – 7 C 26.16 und 7 C 30.17

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat nun die Entscheidungsgründe zu seinen vielbeachteten Urteilen zur Zulässigkeit von gemeindlichen Fahrverboten für Dieselfahrzeuge vorgelegt. Vorangegangen waren zwei Klagen der Deutschen Umwelthilfe gegen die Luftreinhaltepläne der Städte Düsseldorf und Stuttgart, die jeweils auf Fahrverbote verzichteten und zugleich eine Überschreitung der europäischen Grenzwerte für Stickstoffdioxid prognostizierten. Die Verwaltungsgerichte hatten darauf die Städte verurteilt, ihre Pläne so zu ändern, dass die Grenzwerte schnellstmöglich eingehalten werden könnten. Zu diesem Zweck sei auch eine Anordnung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge nicht ausgeschlossen. Diese Entscheidungen hat das BVerwG in der Sprungrevision im Wesentlichen bestätigt: Bei Überschreitung durch Verordnung festgelegter Immissionsgrenzwerte sei ein Luftreinhalteplan aufzustellen, der Maßnahmen vorsehe, die geeignet seien, den Zeitraum der Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten. Dabei seien auch Fahrverbote für bestimmte Kraftfahrzeuge in Betracht zu ziehen. Zwar lasse das deutsche Immissionsschutzrecht für sich betrachtet keine derartigen Verbote vor, ihre Zulässigkeit und Erforderlichkeit ergebe sich jedoch aus dem europäischen Unionsrecht. Das deutsche System der Schadstoffklassenplaketten sei dabei als nicht abschließend auszulegen, wenn dem Unionsrecht anders nicht entsprochen werden könne. Erweise sich, dass allein (beschränkte) Fahrverbote für (bestimmte) Dieselfahrzeuge die Einhaltung der Grenzwerte ermöglichen, so seien diese nach dem Unionsrecht zwingend anzuordnen. Die Verbote seien nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das Erforderliche zu beschränken, so dass etwa streckenbezogenen Fahrverboten vor zonalen Fahrverboten ein Vorrang zukommen könne. Auch Ausnahmen zugunsten besonders belasteter Gruppen wie Anwohnern und Handwerkern könnten geboten sein. Das Fehlen vorgeschriebener Verkehrszeichen für (beschränkte) Fahrverbote sei dabei kein Hindernis.

Bedeutung für die Praxis:

Das BVerwG macht den Weg frei für gemeindlich beschränkte Fahrverbote besonders schadstoffträchtiger Kraftfahrzeuge. Betroffene Städte müssen nunmehr auch Fahrverbote in Erwägung ziehen, dies jedenfalls vorläufig bis zum Greifen längerfristiger angelegter Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Verhältnismäßigkeit zu legen. Entsprechende Maßnahmen bedürfen also sorgfältiger Vorbereitung und Begründung zur rechtssicheren Identifizierung der für ein Verbot in Betracht kommenden Kraftfahrzeuge und erforderlichen Ausnahmen.